

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Vorsicht bei geerbten Waffen

Erben von Waffen wissen nicht, dass sie sich wegen des illegalen Führens und ggf. auch wegen des illegalen Besitzes strafbar machen, auch wenn sie die Waffe nur bei Polizei abgeben wollen.

Das Erbrecht ist in Deutschland durch das Grundgesetz besonders geschützt. Erben und Vermächtnisnehmer von berechtigten Waffenbesitzern (Sportschützen, Jägern, Waffensammlern, etc.) dürfen die Waffen daher behalten, auch wenn sie selbst kein sonstiges Bedürfnis für den Waffenbesitz nachweisen können. Geregelt ist das in § 20 WaffG.

Voraussetzung ist, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder Inbesitznahme des Vermächtnisses einen Antrag bei der zuständigen Waffenbehörde stellt.

Haben die Erben nicht schon selbst eine Erlaubnis (z. B. Sportschützen-WBK oder Jagschein), wird dann eine Erben-WBK ausgestellt, auf der die Waffen eingetragen werden.

Sind die Erben z. B. selbst Jäger oder Sportschützen, können die Erb Waffen auch entsprechend in der Waffenbesitzkarte umgetragene werden, sofern die Waffen auf das jeweilige Bedürfnis passen.

Haben die Erben selbst kein Bedürfnis zum Waffenbesitz, dann müssen die Erb Waffen in aller Regel durch einen Büchsenmacher mit einem zugelassenen Blockiersystem blockiert werden. Die Kosten für die Blockierung können leider nicht selten den materiellen Wert der Waffen deutlich übersteigen.

Sofern den Waffen kein entsprechender immaterieller Wert anhaftet, besteht die Möglichkeit die Waffen an Berechtigte zu veräußern. Dabei ist selbstverständlich darauf zu achten, dass der Erwerber auch tatsächlich über eine entsprechende Erlaubnis für den Erwerb und Besitz der Waffe verfügt.

Illegale Waffen dürfen auf diese Weise aber natürlich nicht von den Erben übernommen werden.

Werden also im Nachlass oder auf dem Dachboden Waffen gefunden, dann gilt:

Fundwaffen an Ort und Stelle liegenlassen und umgehend die örtliche Polizeidienststelle informieren!

Diese können die Waffen sachkundig sicherstellen. Auf keinen Fall dürfen solche Fundwaffen transportiert werden. In diesem Fall liegt ein unerlaubtes Führen vor, und zwar auch dann, wenn die Waffen ungeladen und in einem Behältnis sind. Auch ein längeres „Liegenlassen“ von Fundwaffen kann zu dem Vorwurf führen, man habe die Waffen bewusst ohne Erlaubnis in Besitz genommen und unerlaubt besessen. Auch in diesem Falle droht ein Strafverfahren.